

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1378/75 DER KOMMISSION

vom 29. Mai 1975

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Zitronensäure der Tarifstelle 29.16 A IV a) mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3054/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3054/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafonds, der in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist, gewährt. Dieser entspricht der Summe des Wertes der cif-Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1971 aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren 1972 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. liegen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder und Gebiete jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Mai 1975

Für Zitronensäure der Tarifstelle 29.16 A IV a) ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 292 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 146 000 Rechnungseinheiten. Am 27. Mai 1975 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Zitronensäure der Tarifstelle 29.16 A IV a) mit Ursprung in Mexiko, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3054/74, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Mexiko wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 2. Juni 1975 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3054/74 des Rates vom 2. Dezember 1974 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Mexiko wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.16 A IV a)	Zitronensäure

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 9. 12. 1974, S. 70.